

## **Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt in der Gemeinde Algermissen**

### **Allgemeine Informationen**

Eine Gehwegüberfahrt bzw. eine Zufahrt ist die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte oder geeignete Verbindung von anliegenden Grundstücken oder von nicht-öffentlichen Wegen mit einer Straße. Jeder Anlieger hat Anspruch auf eine angemessene Grundstückszufahrt. Als angemessen ist eine Breite von 3 m zuzüglich 2 x 1 m schrägverlaufender Borde an der Grundstückskante anzusehen (§ 20 NStrG und nach RAST 06). Die Zufahrtsbreiten gelten auch für Zufahrten ohne abzusenkenden Hochbord. Eine zweite gewünschte Zufahrt wird im Ausnahmefall aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht gesondert geprüft.

Sofern zur Erreichung einer Zufahrt die Straße (zur Straße gehören zum Beispiel außer der Fahrbahn auch der Geh- und Radweg, der Seitenstreifen, Böschungen, Gräben und Entwässerungsanlagen) in Anspruch genommen werden muss, setzt dies eine Erlaubnis des Straßenbaulastträgers voraus. Für die Gemeindestraßen und Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrten ist die Gemeinde Algermissen die Trägerin der Straßenbaulast. Eine Erlaubnis wird u. a. mit Auflagen zur Herstellung der Zufahrten erteilt. Die Zufahrten müssen entsprechend den zu erwartenden Belastungen hergestellt werden.

Eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen stellt keine Genehmigung für Grundstückszufahrten dar, da sich die Baugenehmigung nur rein auf das Privatgrundstück bezieht. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen.

Alle Kosten der Herstellung der Grundstückszufahrt und der späteren Unterhaltung sind gemäß § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom Antragsteller zu tragen.

### **Weitergehende Informationen**

Die Genehmigung für eine Zufahrt wird nur erteilt, wenn auf dem Grundstück eine bauliche Anlage beantragt oder genehmigt worden ist, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich machen.

Die Genehmigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann durch die Gemeinde widerrufen werden.

Ist für die Ausführung der Zufahrt bzw. im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) Nutzung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung o. Ä. nach anderen Vorschriften oder die privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Soweit die beantragte Zufahrt Änderungen an Straßenanlagen auf der Straßenverkehrsfläche (z.B. Straßenleuchten, Verkehrszeichen, Schafkästen usw.) und bzw. oder an Grünanlagen im Straßenseitenraum (z.B. Baumstandorte) erfordern, sind im Falle der Genehmigung die Kosten in voller Höhe durch den Erlaubnisnehmer zu tragen.

Wird die Genehmigung widerrufen oder aus einem sonstigen triftigen Grund ungültig, so ist die Zufahrt auf Kosten des Erlaubnisnehmers zurückzubauen und der Bereich der Zufahrt in Material und Ausbauhöhe dem vorhandenen Seitenbereich in Absprache mit der Gemeinde Algermissen anzupassen.

Die Zufahrt ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde Algermissen zu ändern, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Straßenunterhaltung oder des Straßenneubaus erforderlich ist.

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, Mehraufwendungen und Nachteile, die der Gemeinde Algermissen oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung der Zufahrt oder unterlassenen Unterhaltungsarbeiten entstehen.

Vor jeder Änderung der Zufahrt (z. B. Verbreiterung, Oberflächenbefestigung o.Ä.) ist die Zustimmung der Gemeinde Algermissen einzuholen.

Niederschlagswasser von Hof-, Wege- und Dachflächen darf auf das Straßengelände nicht offen abgeleitet werden.

Der anschließende Zufahrtsweg auf eigenem Grundstück ist so zu befestigen, dass eine Verschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung der öffentlichen Straße vermieden wird.

Der Beginn und die Fertigstellung der Zufahrt sind unverzüglich dem Fachbereich Bauen und Sport anzuzeigen.

Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den anerkannten Regeln der Technik auf alleinige Kosten und Gefahr des Erlaubnisnehmers so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Arbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten.

Die Art der Befestigung der Zufahrt ist im Regelfall 20 cm Frostschutzkies, 20 cm Mineralgemisch, 3 cm Pflastersand/-splitt und 8 cm Betonsteinverbundpflaster grau, wobei ein Höhenunterschied zur vorhandenen Gehwegbefestigung nicht zulässig ist.

Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten.